

TA

Ballhorn, Kristina

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2017 09:57
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: Bebauungsplan Nr. 01.52A Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



STADT HENNEF
07.06.2017 11:51

TZ

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Frau Kollmann

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 44

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

1 / 61.2 | 06.04.17

Mein Zeichen

01.3 JK

Datum

17.05.2017

12.06.17 61.2

Bebauungsplan Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner Straße Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zur oben genannten Planung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird darum gebeten, den Rhein-Sieg-Kreis über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 beigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Rhein-Sieg-Kreis als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Bodenschutz

Im Umweltbericht werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden nach den Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 und alternativ nach dem Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet. Zu den Bewertungen wird wie folgt Stellung genommen:



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaushaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

1. Bewertungsgegenstände

Bei der Bilanzierung nach Ginster und Steinheuer wird neben der Vollversiegelung von 7.961 m² und der Teilversiegelung von 1.118 m² eine Veränderung der Bodeneigenschaften auf einer Fläche von 8.764 m² bilanziert. Diese Veränderung der Bodeneigenschaften wird weder textlich beschrieben noch beim alternativ gewählten Bilanzierungsverfahren des Oberbergischen Kreises berücksichtigt, obwohl diese auch hier zu berücksichtigen wäre.

2. Veränderung der Bodeneigenschaften

Anhand der Unterlagen ist nicht zu erkennen, ob im Plangebiet Veränderungen der Bodeneigenschaften zulässig sind bzw. stattfinden.

3. Bilanzierung nach Ginster und Steinheuer

Die Bilanzierung nach Ginster und Steinheuer ist unvollständig und nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Eingriffswertminderung in Tabelle 9 um eine Stufe möglich. Je nachdem, ob eine Profilzerstörung stattfindet, ergibt sich ein Eingriffswert von -7.039,6 bzw. -9.608,2 Bodenfunktionspunkten (BFP).

Bei der Ermittlung des bebauungsplaninternen Ausgleichs wurden nur die Ausgleichsmaßnahmen A4 und A5 berücksichtigt. Ferner wurde beim Eingriff von einer Profilzerstörung ausgegangen, so dass bei den Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen wieder Unter- und Oberboden aufgebracht werden muss. Bei der Ausgleichswertermittlung ist nun von einem Standort auszugehen, so dass der zu erzielende Ausgleichsfaktor je nach Nutzung zwischen +0,2 und +0,5 liegt.

Für die resultierende Eingriff-/Ausgleichsbilanz dürfte sich somit ein Defizit von max. ca. -7.000 BFP ergeben. Bei Berücksichtigung aller internen Ausgleichsmaßnahmen dürfte sich dieser Wert noch reduzieren.

4. Bilanzierung nach dem Verfahren des Oberbergischen Kreises

Bilanziert man die Eingriffe in das Schutzgut Boden nach den gleichen Voraussetzungen wie bei der Eingriffsermittlung nach Ginster und Steinheuer, ergibt sich eine Eingriffsfläche von 7168,7 m² (7.961m² Vollversiegelung x 0,5 + 1.118m² Teilversiegelung x 0,5 + 8.764m² Veränderung der Bodeneigenschaften x 0,3).

Die Eingriffsfläche multipliziert mit dem Faktor 4 ergibt die zusätzlichen zu den Eingriffen in das Biotoppotenzial zu generierenden Ökowertpunkte (ÖW); hier also 43.454 + 28.675 = 72.129 ÖW.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen generieren jedoch lediglich 60.716 ÖW.

Nach dem Bilanzierungsmodell des Oberbergischen Kreises sollen die bei Realisierung der Planung ermöglichten massiven Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Gesamtfläche von 19.789 m² (hiervon 9.079 m² Vollversiegelung) lediglich durch die Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland auf einer Fläche von 7.077 m² ausgeglichen werden. Allein das Verhältnis Flächenversiegelung (Eingriff) zu Extensivierung (Ausgleich) von ca. 9.000 m² zu 7.000 m² zeigt, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch das gewählte Verfahren nicht annähernd adäquat bilanziert werden.

Es bestehen Bedenken, wenn die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB in der planerischen Abwägung nicht angemessen berücksichtigt werden können und wenn die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den gewählten Ausgleich nicht zu kompensieren sind.

Es wird daher angeregt, ein Bilanzierungsverfahren anzuwenden, das die Eingriffe in das Schutzgut Boden und den Ausgleich in angemessener Form abbildet. Hierzu wird auf meine Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Festsetzung unter Punkt 3.4 der textlichen Festsetzungen „Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung“ ist an die aktuelle Fassung des Landeswassergesetzes (LWG) anzupassen:

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu beseitigen.

Straßenverkehr

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.

Gleichzeitig wird Folgendes angemerkt:

Als Anlage wurde erstmalig im Zuge des Verfahrensschrittes gem. § 4.2 BauGB ein Verkehrsgutachten aus 2007 beigefügt. Diese 10 Jahre alte Verkehrsuntersuchung lässt an der Aktualität der Verkehrsdaten Zweifel zu, zumal als *Prognosefall* die Verkehrsbelastung in 2018 definiert wird.

Der Gutachter wurde mit der Untersuchung der Erschließung von mehreren Bebauungsplan-Gebieten und damit eines deutlich größeren Bereiches beauftragt. Er hat abschließend empfohlen, das Straßennetz gemäß der Rahmenplanung Prognosefall 2018 umzusetzen (keine Abbindungen der Straßen innerhalb des Untersuchungsraumes).

Leider wird aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht deutlich, welche Variante umgesetzt werden soll bzw. wurde.

Aufgrund der fehlenden Aussagen ist kein direkter Bezug des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan-Gebiet ersichtlich. Ebenfalls fehlen die Aussagen zur Anbindung der Lise-Meitner-Straße an die L 333/Europaallee.

Zusammenfassend lassen sich aus dem beigefügten Gutachten Aussagen weder zur Leistungsfähigkeit der Anbindung Lise-Meitner-Straße/ L 333 Europaallee noch zur Beurteilung der Verkehrsqualität im Einmündungsbereich erkennen. Daher wird empfohlen, die Verkehrsqualität der o. g. Einmündung überprüfen zu lassen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen im Zuge der baulichen Umgestaltung der Kreuzung BAB 560/B 8/L 333/ Wingenshof umzusetzen.

Im Auftrag

J. Kollmann

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)

Bebauungsplan Nr. 01.52A der Stadt Hennef, Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße

2. Vorhabensträger/ Eingreifer

Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

3. Aktenzeichen ULB

-

4. Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten

5. Datum des Genehmigungsbescheides

6. Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)

(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.

Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)

a) Umwandlung von bachgefallenem Grünland sowie eines Fichtenforstes zu extensiv genutzten Feuchtgrünland

b)

c)

d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast; Grundbucheintrag, Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
 öffentliches Eigentum Auflage Eingriffsgenehmigung
 Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.